



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Information zur Bemessung von Beihilfeleistungen (Bemessungssatz)

### 1 Was ist ein Beihilfebemessungssatz?

Die Beihilfe wird grundsätzlich in Form eines Anteils an den tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach beihilfefähigen Krankheitskosten gewährt. Der Anteil ist prozentual und auf die Einzelperson bezogen festgelegt bzw. bemessen. Daher wird dieser prozentuale Anteil als Bemessungssatz oder persönlicher Bemessungssatz bezeichnet.

### 2 Wie hoch ist der Bemessungssatz?

Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge für

- beihilfeberechtigte aktive Beamtinnen/Beamte **50 %**
- beihilfeberechtigte aktive Beamtinnen/Beamte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern **70 %**
- eine/n berücksichtigungsfähige/n Ehegattin/Ehegatten, eine/n berücksichtigungsfähige/n Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz **70 %**
- ein berücksichtigungsfähiges Kind **80 %**
- beihilfeberechtigte Empfänger von Versorgungsbezügen (Beamte/Beamtinnen im Ruhestand, Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner/innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) **70 %**
- Waisen, die Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen erhalten und damit selbst beihilfeberechtigt sind **80 %**
- entpflichtete Hochschullehrer/innen **50 %**

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern ist dann gegeben, wenn die Kinder bei Ihnen, der beihilfeberechtigten Person, im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Beihilfeberechtigte Personen mit zwei Kindern steht ein persönlicher Beihilfebemessungssatz von 70 % für ihre eigenen Aufwendungen zu. Der Bemessungssatz verringert sich von 70 % auf 50 % zeitgleich mit dem Wegfall der beihilferechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit eines der beiden Kinder. Haben oder hatten Sie mindestens drei Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind/waren, und haben Sie deshalb einen Bemessungssatz von 70 %, vermindert sich dieser nicht, auch wenn für die Kinder kein Anteil im Familienzuschlag mehr zusteht.

Die Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn deren beihilferechtlich relevante Einkünfte (Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz zuzüglich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und ausländischer Einkünfte) in mindestens einem der beiden Kalenderjahre vor Stellung des Beihilfeantrags 20.000 EUR nicht übersteigt.

Weitere Informationen zu „beihilferechtlich relevanten Einkünfte“ finden Sie auf unserer Internetseite.

### 3 Kann sich die Höhe des Bemessungssatzes ändern?

- Ja, der Bemessungssatz für **freiwillig versicherte Mitglieder** in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt dann 100 % der verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen, wenn die Krankenversicherung die kassenübliche Leistung erstattet. Bei der kassenüblichen Leistung handelt es sich um den Betrag, den die Krankenkasse hätte erstatten müssen, wenn Sie sich auf Ihre Krankenversicherungskarte hätten behandeln lassen. Erstattet die Krankenkasse nichts, weil die Krankheitskosten im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nicht enthalten sind, wird der für Sie sonst zutreffende Bemessungssatz (siehe unter 2) zugrunde gelegt.

In beiden Fällen müssen die Erstattungsleistungen der Krankenkasse nachgewiesen werden.

### 4 Ab wann ist ein erhöhter Bemessungssatz maßgebend?

Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist immer der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. Erhalten Sie z. B. den erhöhten Bemessungssatz von 70 % auf Grund der Geburt eines zweiten berücksichtigungsfähigen Kindes, so ist dieser Bemessungssatz erst auf die Aufwendungen anwendbar, die ab dem Geburtsmonat des zweiten Kindes entstehen (z. B. Behandlungsdatum, Kaufdatum eines Arzneimittels). Die Antragstellung oder z. B. die Rechnungsstellung für eine ärztliche Behandlung spielen dabei keine Rolle.

Bei weiteren Frage können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg